

vertrages, selbst wenn die Genossenschaft erst später die juristische Person  
lichkeit erlangt, so lange in Geltung, die das Statut in dieser Beziehung  
geändert wird.  
Zu Abs. 4 aber haben die königlichen Commissarien selbst einen Zusatz  
folgenden Inhalts, welcher demnach als Teil der Reglementvorlage zu betrachten  
ist, beantragt:

„Es kann jedoch durch solche Statutenänderung eine der Genossen-  
schaft etwa bewilligte und dem öffentlichen Rechte angehörende Begünstigung,  
z. B. die Übergabe unangedachter Hufen, Freieinnahme von der Steuer-  
steuer etc., ohne anderthalb hundertjährige Genossenschaft wieder veräußert werden  
verändert werden.“

Die Notwendigkeit dieses Zusatzes ergibt sich nach der Erklärung der  
königlichen Commissarien daraus, daß Fälle vorzukommen, wo eine juristische  
Person auf eine bestimmte Zeitdauer die staatliche Anerkennung erhalten hat  
und ihr auf gleiche Zeitdauer, oder auf die Zeit ihrer nach dem Verstreichen  
bestimmten Existenz überträgt, nach beendeter dem öffentlichen Rechte angehörende  
Vorzüge, z. B. die Befreiung der Einnahmen unangedachter Hufen u. s. w., ertheilt  
worden sind.

Überhaupt es nun, wenn gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, zur  
Fortdauer der juristischen Person als solcher über den im Statut bestimmten  
Bestand keine anderthalb hundertjährigen Genossenschaft mehr, so könnte daraus  
die Folgerung abgeleitet werden, daß nun auch gedachte Vorrechte als für alle  
Zeit fortan nicht angeschlossen werden müßten. Dieser Meinung soll durch den Zu-  
satz entgegen getreten werden.

Die Deputation vermag die Richtigkeit dieser Argumentation nicht in Zweifel  
zu ziehen und empfiehlt deshalb § 22, Abs. 3, in der vorstehend abgedruckten  
Fassung Abs. 4 aber mit dem von den königlichen Commissarien kontrahierten Zu-  
satz, im Uebrigen aber unverändert anzunehmen.  
und schließlich dem ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderun-  
gen und Zusätzen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Breslau, den 14. April 1868.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Seinen. Dr. Seiner. Bürgermeister Hennig.  
Bürgermeister Müller. von König, Sekretär.  
Dr. Seiner.